



Richtlinien

für die Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation der Regierungsbezirksverbände des BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW)

Beschlossen vom Landeshauptvorstand am 17. April 2013

§ 1

- (1) Nach § 10 der Satzung des BBW gliedert sich der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) in Regierungsbezirksverbände, deren Bereiche sich mit denen der Regierungsbezirke decken.
- (2) Allgemeine Aufgabe der Regierungsbezirksverbände ist die Unterstützung der BBW-Landesleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der Ebene des jeweiligen Regierungsbezirks.

§ 2

- (1) Die Regierungsbezirksverbände haben in ihrem Regierungsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung des BBW bei der Wahrnehmung von Terminen, die den BBW, seine Politik und seine Organisation betreffen,
 2. Unterrichtung des BBW über gewerkschaftspolitisch wichtige Vorgänge,
 3. Kontaktpflege, insbesondere zu Abgeordneten, Vertretern kommunaler Körperschaften und Dienststellen sowie weiterer Institutionen,
 4. Unterstützung der BBW-Landesleitung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftspolitischen Veranstaltungen in Absprache mit der BBW-Landesleitung,
 6. Ansprechpartner,
 7. Verbindung zu den zuständigen Mitgliedsverbänden im Sinne des § 4 der BBW-Satzung, Mitgliederwerbung.

§ 3

Organe im Sinne dieser Richtlinien sind

1. die Arbeitstagen der Regierungsbezirksverbände,
2. die Vorstände der Regierungsbezirksverbände.

§ 4

- (1) Die Arbeitstagen der Regierungsbezirksverbände setzen sich zusammen aus
 1. dem Vorstand des Regierungsbezirksverbandes,
 2. den Vertretern/ Vertreterinnen der auf regionaler Ebene zuständigen Fachorganisationen und Bundesbeamtenverbände im Sinne von § 4 der BBW-Satzung. Für je angefangene 4000 Mitglieder auf Landesebene, für die der Kopfbeitrag regelmäßig entrichtet wird, steht ein Vertreter/eine Vertreterin zu. § 12 Abs. 2 Unterabsatz 2 der BBW-Satzung gilt entsprechend.
 3. einem Vertreter/einer Vertreterin der BBW-Jugend,
 4. einer Vertreterin der BBW-Frauenvertretung,
 5. einem Vertreter/ einer Vertreterin des BBW-Arbeitnehmerausschusses.
- (2) Weitere Mitglieder der Fachorganisationen und Bundesbeamtenverbände können beratend an der Arbeitstagung teilnehmen.
- (3) Arbeitstagen finden grundsätzlich jährlich statt mit Ausnahme des Jahres, in dem der Gewerkschaftstag des BBW durchgeführt wird. Sie sind rechtzeitig im BBW Magazin anzukündigen.

§ 5

- (1) Die Vorstände der Regierungsbezirksverbände bestehen aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen,
 3. bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Funktionen Schriftführer/Schriftführerin und Kassenwart/Kassenwartin sind vom Vorstand aus den in 1. bis 3. genannten Personen abzudecken.

§ 6

- (1) Die Vorstände der Regierungsbezirksverbände werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) durch die Arbeitstagungen der Regierungsbezirksverbände jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die erstmalige Wahl findet im Jahr 2013, nach Inkrafttreten dieser Richtlinien statt. Die Mitglieder der Vorstände der Regierungsbezirksverbände bleiben bis zur Neuwahl, längstens 5 ½ Jahre im Amt.
- (2) Das Recht, Mitglieder der Vorstände der Regierungsbezirksverbände aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrem Amt abzurufen, steht außer der jeweiligen Arbeitstagung auch der Landesleitung des BBW zu.

In diesem Fall kann die Landesleitung des BBW bis zur Neuwahl eine kommissarische Besetzung des Vorstandsamts vornehmen. Über einen Widerspruch gegen eine Abberufung durch die Landesleitung entscheidet der Landesvorstand des BBW.

- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers/einer Mandatsträgerin wählt die jeweilige Arbeitstagung für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

§ 7

- (1) Die Regierungsbezirksverbände leiten bis spätestens Ende des Jahres die Protokolle der Arbeitstagung und der Vorstandssitzungen dem BBW zu.
- (2) Die Regierungsbezirksverbände haben einen Bericht jeweils bis spätestens acht Wochen vor dem Termin des Gewerkschaftstags des BBW für die zurückliegende Legislaturperiode an die Landesgeschäftsstelle zu erstatten.

§ 8

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Regierungsbezirksverbände wird vom BBW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise finanziert, dass der BBW auf Anforderung angemessene Finanzvorschüsse an die Regierungsbezirksverbände leistet, über die diese spätestens alle sechs Monate mit dem BBW abrechnen.
- (2) Bei den Arbeitstagungen und Vorstandssitzungen der Regierungsbezirksverbände erhalten die ordentlichen Mitglieder Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der für die Organe des BBW gültigen Sätze.

§ 9

Mit Zustimmung des Landesvorstandes des BBW können bei den Regierungsbezirksverbänden Geschäftsstellen eingerichtet werden.

§ 10

Die Richtlinien in der geänderten Fassung vom 17.4.2013 treten am 18.4.2013 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien für die Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation der Regierungsbezirksverbände sowie der Kreis- und Ortsverbände des BBW, zuletzt geändert am 6.4.2011, treten gleichzeitig außer Kraft.